

Marchpächl, zuenechst unterhalb der Clausen und von dannen hinaus in den Ihnstrom“ etc.

Das Kufsteiner Weisthum ist somit für die ganze Herrschaft gegeben und umfasst auch die Schranken von Ebbs, Langkampfen und Kirchpüchl. Im Buche der Herrschaft Khuefstain vom J. 1555, das sich im hiesigen Statthaltereiarhive befindet, ist Bl. 53^b—59^a auch „Mair zu Söll öffnung“ enthalten „Weiter volgt zu wiszen, dasz im iahr zweimal, als zu sanct Peter und Pauls, dann zu sanct Bärtilmes, des heilligen zwelfpoten tag zu Söll vor dem ordentlichen mayrhof, der undtern wirtsdafern, nach der mittagmalzeit eben ain solliche Schranken, wie zum landtehehafttädig gemacht und dieselbe auch also (doch ohne die procurator oder schrankenrödner) mit dem richter, gerichtschreiber, burgermaister, drei vom rath und 12 gerichtsnachtbarn besötzt inen mayrn ire recht geöffnet und in allem dise ordnung gehalten wierdt. Das fürs erste der gerichtsamtmann undterm mitl der mittagmalzeit über die läben ab 2 mall berueffen muesz mit sollichen worten: „Der herr stat- und landtrichter last der mayr öffnung berueffen, als zum ersten, dann zum andern mall“ etc.

Wie in der Herrschaft Kufstein scheint auch in den andern Theilen des untersten Innthales die Gewohnheit gewesen zu sein, dass nicht jede Gemeinde, sondern dass nur grössere Bezirke ein Weisthum besessen haben. Nur auf diese Weise lässt sich erklären, dass die Resultate trotz alles angewandten Fleisses den Referenten beinahe entmuthigten. Oder sollte in diesem Landestheile aller Vorrath älterer Statuten gedankenlos verschleudert worden sein? — Wir möchten dies Verfahren den aufgeweckten Unterinthalern doch nicht zumuthen. Referent begab sich zunächst nach Ebbs, Niederndorf und Erl, wo seine Forschungen erfolglos blieben. In Niederndorf erhielt er vom Arzte Dr. Lorenz, der sich für „Alterthümer“ interessirt und viel Lehrreiches über Land und Leute mitzuthellen weiss, die freilich nicht tröstliche Nachricht, dass derselbe die Dorfrechte von Ebbs, Erl und Kössen in Pergamenthandschriften besessen, allein vor einigen Jahren nach München verkauft habe. In Walchsee fand Referent „Einer ersamen nachperschaft zu Walchsee torfend und veldordnungsbrief 1677“. Pergament, drei Blätter in Grossfolio. Im Eingange wird sich auf eine Dorfordnung v. 1595 berufen, die jedoch nicht aufgefunden werden